

Wahl- und Abstimmungsgesetz der Römisch-katholischen Kantonalkirche Schwyz

(vom 21. September 2001)¹

Der Kantonskirchenrat der Römisch-katholischen Kantonalkirche Schwyz,
gestützt auf § 41 Abs. 2 und § 14 Abs. 5 des Organisationsstatuts vom 8. April 1998
beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

Dieses Gesetz ist bei allen dem Volk zustehenden Wahlen und Abstimmungen der Kantonalkirche sowie der Kirchgemeinden anwendbar.

§ 2 Gleichstellung

Die in den folgenden Bestimmungen verwendeten Begriffe und Bezeichnungen von Personen beziehen sich in gleicher Weise auf Männer und Frauen, welche die entsprechende Funktion bekleiden.

2. Das Stimmrecht

§ 3 Grundsatz²

Das Stimmrecht wird durch das Organisationsstatut der Röm.-kath. Kantonalkirche Schwyz bestimmt.

§ 4 Stimmrechtsausübung

Das Stimmrecht wird in der Kirchgemeinde ausgeübt, in welcher der Stimmberechtigte analog der Gemeinde seinen politischen Wohnsitz hat. Dieser bestimmt sich nach den Vorgaben der kantonalen Gesetzgebung über die Wahlen und Abstimmungen.

3. Stimmregister und Stimmrechtsausweis

§ 5 Stimmregister

¹ Das Stimmregister stützt sich auf die Einwohnerkontrolle der politischen Gemeinden.

² Der Kirchenrat bestimmt einen Stimmregisterführer. Dieser muss nicht dem Kirchenrat angehören.

³ Der Kirchenrat hat sich 30 Tage vor jedem Urnengang zu vergewissern, dass das Stimmregister bereinigt und nachgeführt ist.

⁴ Vor einer Wahl oder Abstimmung sind Eintragungen bis zum fünften Vortag des Wahl- und Abstimmungstages vorzunehmen, wenn feststeht, dass die Voraussetzungen zur Teilnahme am Abstimmungstag erfüllt sind.

⁵ Stimmberechtigte können während 20 Tagen vor jedem Urnengang Einsicht in das Stimmregister nehmen.

§ 6 Beschwerderecht

¹ Jeder Stimmberechtigte kann sich darüber beschweren, dass Stimmberechtigte im Stimmregister nicht eingetragen oder Nichtstimmberechtigte eingetragen sind.

² Diese Beanstandungen sind an den Stimmregisterführer zu richten.

³ Beschwerden gegen die Registerführung, mit denen eine Verletzung des Stimmrechts geltend gemacht werden, sind innert 10 Tagen seit Entdeckung des Sachverhaltes bei der Rekurskommission der Röm.-kath. Kantonalkirche zu erheben.

§ 7 Stimmunterlagen

- ¹ Die Kirchgemeinden stellen im Falle einer Urnenabstimmung jedem im Stimmregister eingetragenen Stimmberechtigten spätestens 21 Tage vor dem Abstimmungstag, einem später eingetragenen Stimmberechtigten sofort nach dem Eintrag, einen Stimmrechtsausweis zu.
- ² Die Kirchgemeinden können regeln, dass jedem Stimmberechtigten zusätzlich die vollständigen Wahl- und Stimmunterlagen zuzustellen sind.

4. Die Anordnung und Vorbereitung der Wahlen und Abstimmungen

4.1 Termine

§ 8 für Wahlen und Abstimmungen der Kantonalkirche

- ¹ Der Kantonale Kirchenvorstand bezeichnet die Termine für die Erneuerungswahlen in den Kantonskirchenrat, ebenso die Termine für Ersatzwahlen in diese Behörde während einer Amtsdauer.
- ² Der Kantonale Kirchenvorstand setzt die Daten der Abstimmungen über Sachgeschäfte fest.
- ³ Als Wahl- oder Abstimmungstag wird ein Sonntag festgesetzt.

§ 9 für Wahlen und Abstimmungen der Kirchgemeinden

- ¹ Der Kirchenrat setzt die Termine für die Kirchgemeindeversammlungen und allfällige Urnenabstimmungen fest.
- ² Die Kirchgemeindeversammlung wird einberufen durch ortsübliche Publikation sowie Versand einer Einladung an alle Haushaltungen.
- ³ Die Einladung ergeht mindestens 10 Tage vor der Versammlung mit der Angabe von Ort, Zeit und Traktandenliste.
- ⁴ Die vollständigen Unterlagen zu den einzelnen Geschäften der Kirchgemeindeversammlung sind, soweit sie nicht der Geheimhaltung unterliegen, vom Zeitpunkt des Versandes der Einladung an den Stimmberechtigten für eine Einsichtnahme zur Verfügung zu halten.

§ 10 für Ersatzwahlen

- ¹ Ersatzwahlen in den Kantonskirchenrat sind spätestens drei Monate nach Eintritt der Vakanz durchzuführen, sofern kein Ersatzmitglied nachrücken kann. Ein Ersatz für ein nachgerücktes Ersatzmitglied ist erst zusammen mit der nächsten ordentlichen oder nötigen Wahl zu bestellen.
- ² Ersatzwahlen in den Kirchenrat sind spätestens an der nächsten ordentlichen Kirchgemeindeversammlung, und im Falle des Urnensystems sechs Monate nach Eintritt der Vakanz, durchzuführen.

4.2 Vorbereitung von Wahlen und Abstimmungen an der Urne

§ 11 Veröffentlichung

- ¹ Der Kantonale Kirchenvorstand kündigt jeden Urnengang der Röm.-kath. Kantonalkirche mindestens 30 Tage zum Voraus im Amtsblatt an.
- ² Der Kirchenrat kündigt in ortsüblicher Weise mindestens 21 Tage zum Voraus an, wo und wann die Urnen zur Benützung durch die Stimmberechtigten aufgestellt werden.

§ 12 Material

- ¹ Der Kantonale Kirchenvorstand beschafft den Kirchgemeinden für angeordnete Wahlen und Abstimmungen der Kantonalkirche alle erforderlichen Drucksachen (Vorlagen, Kuverts, Wahl- und Stimmzettel, Protokolle) kostenlos.
- ² Die Kirchgemeinden stellen die Vorlagen und Erläuterungen für Abstimmungen und Wahlen der Kantonalkirche spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag allen Stimmberechtigten zu.
- ³ Für Wahlen und Abstimmungen der Kirchgemeinden an der Urne beschafft der Kirchenrat das Material auf Kosten der Kirchgemeinde.

§ 13 Wahl- und Abstimmungslokale

- ¹ Jede Kirchgemeinde beschafft für jeden Urnengang mindestens ein geeignetes Stimmlokal.
- ² Lokale sind geeignet, wenn jedem Teilnehmer die Wahrung des Wahl- und Stimmgeheimnisses und der freie Zugang zur Urne möglich ist.
- ³ Für Spitäler, Klöster, sowie Alters- und Pflegeheime können Wanderurnen eingesetzt werden.

§ 14 Urnen

Jede Kirchgemeinde beschafft für jedes Stimmlokal eine solide, verschliessbare Urne, deren Einwurf so beschaffen ist, dass aus der verschlossenen Urne nichts entnommen werden kann. Dasselbe gilt für die Wanderurnen.

§ 15 Wahlbüro

- ¹ Der Kirchenrat bezeichnet zur Leitung und Überwachung einer jeden Wahl oder Abstimmung oder für eine ganze Amtsdauer ein Wahlbüro. Dieses fungiert auch als Stimmzähler.
- ² Ihm gehören neben dem Präsidenten oder Vizepräsidenten des Kirchenrates und dem Kirchenratschreiber mindestens zwei Mitglieder des Kirchenrates an.
- ³ Der Kirchenrat kann das Wahlbüro nach Bedarf durch Personen, die ihm nicht angehören, erweitern.
- ⁴ Mitglieder des Wahlbüros, die an einer Wahl als Kandidaten beteiligt sind, dürfen bei der Ermittlung des Ergebnisses dieser Wahl nicht mitwirken.

5. Gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Wahlen und Abstimmungen an der Urne

5.1 Sicherheitsvorkehrungen und Öffnungszeiten

§ 16 Aufstellung und Aufbewahrung der Urnen

- ¹ Das Wahlbüro verschliesst vor dem Beginn jeder Wahl oder Abstimmung die Urnen so, dass bis zur Ermittlung des Gesamtergebnisses jede Öffnung und jeder Missbrauch ausgeschlossen ist.
- ² Urnen, die mehrmals gebraucht werden, sind so zu verwahren, dass ihr Inhalt auch in der Zwischenzeit weder kontrolliert noch verändert werden kann.

§ 17 Überwachung der Urne und Ordnung im Stimmlokal

- ¹ Während der Zeit, da die Urnen von den Stimmberechtigten benützt werden können, werden sie mindestens durch zwei Mitglieder des Wahlbüros überwacht.
- ² Diese sorgen dafür, dass niemand an der freien Ausübung seines Stimmrechts oder an der Wahrung des Geheimnisses gestört wird.

§ 18 Öffnungszeiten der Wahl- und Abstimmungslokale

- ¹ Die Kirchgemeinden sind verpflichtet, am Abstimmungssonntag wenigstens ein Wahl- oder Abstimmungslokal während mindestens einer Stunde zu öffnen. Die Urnenöffnungszeit ist so zu bestimmen, dass die Ausübung des Stimmrechtes erleichtert wird und allenfalls mit einem Gottesdienstbesuch verbunden werden kann. Das Lokal ist spätestens um 12 Uhr zu schliessen.
- ² Die Kirchgemeinden können die vorzeitige Stimmabgabe mindestens an einem der vier letzten Tage vor dem Abstimmungssonntag zu ermöglichen. Sie stellen zu diesem Zweck in mindestens einem Stimmlokal während wenigstens einer halben Stunde eine Urne zur Benützung durch die Stimmberechtigten auf.
- ³ Für Wanderurnen setzt der Kirchenrat die Abstimmungszeiten fest, sie sind jedoch an jedem Standort mindestens während einer Viertelstunde geöffnet.

5.2 Wahl- und Abstimmungsvorgang

§ 19 Wahl- und Abstimmungsvorgang

- ¹ Der Stimmberechtigte erhält vom Wahlbüro gegen Abgabe des Stimmrechtsausweises bei Wahlen und Abstimmungen ein amtliches Kuvert.
- ² Der Stimmberechtigte legt den im amtlichen Kuvert verpackten Wahlzettel oder Stimmzettel in die Urne.

5.3 Briefliche Stimmabgabe

§ 20 Allgemeine Grundsätze

- ¹ Die Stimmberechtigten können bei Urnenwahlen und Urnenabstimmungen der Kantonalkirche oder der Kirchgemeinde das Stimmrecht brieflich ausüben.
- ² Wer brieflich stimmen oder wählen will, muss beim Stimmregisterführer seiner Kirchgemeinde rechtzeitig vor dem Urnengang das Wahl- oder Abstimmungsmaterial anfordern.
- ³ Mit schriftlicher Eingabe kann verlangt werden, dass das Material für alle Wahlen und Abstimmungen automatisch zugestellt wird.

§ 21 Zustellung des Materials für die briefliche Stimmabgabe

- ¹ Der Stimmregisterführer prüft die Stimmberechtigung und stellt die amtlichen Wahl- und Abstimmungsunterlagen an die gewünschte Adresse zu.
- ² Er legt den Stimmrechtsausweis sowie ein adressiertes Rücksendecouvert bei.

§ 22 Ausübung des Stimmrechtes

- ¹ Wer sein Stimmrecht brieflich ausübt, legt den ausgefüllten Wahl- oder Abstimmungszettel in das Wahl- oder Stimmcouvert. Das Wahl- oder Stimmcouvert wird zusammen mit dem unterschriebenen Stimmrechtsausweis im Rücksendecouvert an die Kirchgemeinde zurückgeschickt.
- ² Auf dem Rücksendecouvert sind Name, Vorname und Postadresse des Stimmenden anzugeben.

§ 23 Öffnung der Rücksendecouverts

- ¹ Die eingetroffenen Rücksendecouverts werden am Abstimmungssonntag ungeöffnet dem Wahlbüro übergeben.
- ² Das Wahlbüro öffnet die Rücksendecouverts, kontrolliert die Stimmrechtsausweise, entnimmt ihnen die Wahl- und Abstimmungscouverts und legt diese ungeöffnet in die Urne.

§ 24 Ungültigkeit

- ¹ Bei der brieflichen Stimmabgabe sind Rücksendecouverts und ihr Inhalt ungültig:
 - a) die am Abstimmungssonntag erst nach Urnenschluss eintreffen
 - b) denen der unterschriebene Stimmrechtsausweis nicht beiliegt
 - c) wenn die Wahl- oder Stimmzettel offen im Rücksendecouvert liegen
- ² Der Ungültigkeitsgrund ist auf dem Rücksendecouvert resp. auf dem Wahl- und Abstimmungszettel anzugeben.

5.4 Ermittlung des Ergebnisses

§ 25 Beteiligung von Wahlbüro und Stimmzähler

- ¹ Das Wahlbüro besammelt sich sonntags nach Urnenschluss im Zähllokal zur Ermittlung des Ergebnisses.
- ² Die Mitglieder des Wahlbüros werden durch dessen Präsidenten in Arbeitsgruppen eingeteilt.

§ 26 Öffnung der Urnen

- ¹ Die Wanderurnen werden durch wenigstens zwei Mitglieder des Wahlbüros mitsamt den abgegebenen Stimmrechtsausweisen und allem nicht verwendeten Material ins Zähllokal gebracht.

² Die Urnen werden in Anwesenheit aller Mitglieder des Wahlbüros im Zähllokal geöffnet.

³ Die Inhalte der verschiedenen Urnen werden vor der Auszählung vermischt.

§ 27 Entscheid in Streitfällen

In Zweifels- und Streitfällen entscheidet das Wahlbüro durch Mehrheitsbeschluss.

§ 28 Protokoll

Über das Ergebnis der Auszählung wird auf einem Formular, das vom Kantonalen Kirchenvorstand abgegeben wird, ein Protokoll in doppelter Ausfertigung erstellt. Es soll enthalten:

- a) Gegenstand, Ort und Zeit des Urnenganges,
- b) die Zahl der im Stimmregister eingetragenen Personen,
- c) Zahl und Namen der Personen, welche am Urnengang teilnehmen wollten, vom Wahlbüro aber zurückgewiesen wurden, unter Angabe der Gründe,
- d) die Zahl der empfangenen, der eingelegten und der nicht verwendeten Kuverts,
- e) die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel und Stimmen und das Ergebnis der Wahl oder Abstimmung,
- f) Gegenstand und Begründung allfälliger Mehrheitsentscheide im Wahlbüro,
- g) die Unterschriften aller Mitglieder des Wahlbüros.

§ 29 Erste Meldung

Das Wahlbüro meldet die Ergebnisse aller Wahlen und Abstimmungen der Kantonalkirche unmittelbar nach der Ermittlung telefonisch dem Sekretär des Kantonalen Kirchenvorstandes.

§ 30 Material

¹ Bei Urnengängen der Kantonalkirche sind dem Sekretär des Kantonalen Kirchenvorstandes spätestens innert 48 Stunden einzureichen:

- a) das Protokoll über das Ergebnis der Auszählung,
- b) die gebrauchten Kuverts und Stimmzettel,
- c) die gebrauchten Stimmrechtsausweise.

² Was an den Sekretär des Kantonalen Kirchenvorstandes einzusenden ist, soll in Gegenwart der Mitglieder des Wahlbüros verpackt und durch Aufschrift gekennzeichnet und adressiert werden.

§ 31 Aufbewahrung und Vernichtung

¹ Der Sekretär des Kantonalen Kirchenvorstandes gibt die Protokolle an die für die Erhaltung der Ergebnisse zuständigen Organe der Kantonalkirche weiter.

² Die übrigen Akten bewahrt er bis zur Erhaltung auf und lässt sie nachher vernichten.

³ Ebenso ist das bei den Kirchgemeinden zurückbleibende Material zu behandeln; die Protokolle sind im Kirchgemeindearchiv aufzubewahren.

6. Wahlen

6.1 Wahl des Kantonskirchenrates

§ 32 Verteilung der Sitze und der Stimmengewichte

¹ Die 60 Sitze werden nach folgenden Grundsätzen verteilt:

- jeder Wahlkreis erhält mindestens einen Sitz
- pro 2'000 Katholiken über den ersten 2'000 Katholiken je ein zusätzlicher Sitz
- Verteilung der Restmandate auf die Kirchgemeinden mit über 2'000 Katholiken, welche die höchste Restkatholikenzahl aufweisen.

- ² Sämtliche Mitglieder des Kantonskirchenrates haben zusammen 120 Stimmen. Das Stimmengewicht wird nach folgenden Grundsätzen verteilt:
- jede Kirchgemeinde mit unter 800 Katholiken erhält eine Stimme
 - die übrigen Kirchgemeinden erhalten pro 800 Katholiken je eine Stimme
 - Verteilung der Reststimmen auf die Vertreter der Kirchgemeinden mit über 800 Katholiken, welche die höchste Restkatholikenzahl aufweisen
 - die pro Sitz der Kirchgemeinde entfallenden Stimmen werden auf die Mitglieder des Kantonskirchenrates aus dieser Kirchgemeinde gleichmässig aufgeteilt. Ergeben sich dabei keine ganzen Stimmen pro Kantonskirchenrat, erhalten die amtsälteren oder (bei gleicher bisheriger Amtsdauer) älteren Kantonskirchenräte ein entsprechend leicht höheres Stimmengewicht. Jedes Mitglied des Kantonskirchenrates hat mindestens eine Stimme.
- ³ Für die Ermittlung der massgeblichen Katholikenzahl wird auf die letzte Erhebung abgestellt, welche der Kantonale Kirchenvorstand bei den Kirchgemeinden durchführt.
- ⁴ Der Kantonale Kirchenvorstand nimmt die Berechnung vor und teilt die zustehenden Sitze und Stimmengewichte den Kirchgemeinden mit. Er kann die Katholikenzahlen für die Zuteilung der Sitze und der Stimmengewichte anpassen, wenn die Verteilung gemäss Abs. 1 und 2 nicht mehr möglich sein sollte.

§ 33 Wahlverfahren

- ¹ Die Wahlen der Mitglieder des Kantonskirchenrates sind in den Kirchgemeinden an der Urne durchzuführen.
- ² Jede Kirchgemeinde bildet einen Wahlkreis.
- ³ Jede Kirchgemeinde hat zudem je ein Ersatzmitglied zu wählen, das bei Eintritt einer Vakanz den freigewordenen Sitz der betreffenden Kirchgemeinde im Kantonskirchenrat besetzt.

§ 34 Wählbarkeit

- ¹ Als Mitglied und Ersatzmitglied des Kantonskirchenrates ist wählbar, wer nach § 3 stimmberechtigt ist.
- ² Er muss auf einer gültigen Wahlliste vorgeschlagen werden.
- ³ Bei einer Verlegung des Wohnsitzes innerhalb des Kantons Schwyz tritt keine Vakanz ein.

§ 35 Vorverfahren

- ¹ Der Kirchenrat kündigt Ort und Zeit der Wahlen in ortsüblicher Weise an.
- ² Der Kirchenrat gibt rechtzeitig durch öffentliche Publikation im Amtsblatt und in ortsüblicher Weise bekannt, dass ihm innert Frist von 30 Tagen Wahlvorschläge eingereicht werden können.
- ³ Der Kirchenratspräsident hat die Gültigkeit der Wahllisten zu prüfen und den Unterzeichnern für die Behebung allfälliger Mängel und zur Einreichung von Ersatzvorschlägen eine Frist von 5 Tagen einzuräumen. Der Kirchenratspräsident prüft, ob die Wahllisten den Erfordernissen von § 36 entsprechen und ob die Unterschriften gültig sind.
- ⁴ Wird ein Mangel nicht fristgerecht behoben, so ist der Wahlvorschlag ungültig. Betrifft der Mangel nur die vorgeschriebene Person, so wird lediglich deren Name gestrichen.
- ⁵ Der Kirchenrat macht den Stimmberechtigten die gültigen Wahlvorschläge frühzeitig im Amtsblatt oder in ortsüblicher Weise bekannt.

§ 36 Wahllisten

- ¹ Die Wahlkandidaten für den Kantonskirchenrat müssen auf gültigen Wahllisten vorgeschlagen werden.
- ² Kandidaten sind mit Namen, Vornamen, Geburtsjahr, Beruf, Heimatort und Adresse aufzuführen.
- ³ Die Wahlliste muss von mindestens fünf Stimmberechtigten des betreffenden Wahlkreises eigenhändig unterzeichnet sein, wobei jeder stimmberechtigte Konfessionsangehörige nur eine Wahlliste unterzeichnen darf. Name, Vorname, Geburtsjahr und Adresse der Unterzeichnenden müssen aufgeführt sein.
- ⁴ Für den Verkehr mit den Behörden ist ein Vertreter zu bezeichnen.
- ⁵ Auf einer Wahlliste dürfen höchstens so viele Kandidaten vorgeschlagen werden, wie im betreffenden Wahlkreis Sitze zu besetzen sind. Ein Kandidat darf nur in einem Wahlkreis aufgeführt sein und nicht gleichzeitig als ordentliches Mitglied und als Ersatzmitglied vorgeschlagen sein.

- ⁶ Zusammen mit der Wahlliste sind schriftliche Wahlannahmeerklärungen der vorgeschlagenen Personen einzureichen.
- ⁷ Die Wahllisten müssen rechtzeitig beim Kirchenrat der betreffenden Kirchgemeinde eingereicht werden. Fristgerecht eingereicht ist ein Wahlvorschlag, wenn er mit dem Poststempel des letzten Tages der Frist versehen ist.

§ 37 Wahlgänge

- ¹ Es findet nur ein Wahlgang statt. Gewählt ist, wer am meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- ² Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Der Kirchgemeindepäsident zieht das Los.

§ 38 Stille Wahlen

- ¹ Werden in einem Wahlkreis nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen als zu wählen sind, finden stille Wahlen statt.
- ² Die Vorgeschlagenen werden vom Kantonalen Kirchenvorstand als Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder ohne Wahlverhandlung als gewählt erklärt.
- ³ Werden keine oder zu wenige Kandidaten vorgeschlagen, werden die vom Kirchenrat zur Abgabe einer Wahlerklärung ersuchten Personen ebenfalls in stillen Wahlen bestätigt.

§ 39 Wahlzettel

- ¹ Der Wähler kann sich eines vorgedruckten oder eines leeren amtlichen Wahlzettels bedienen.
- ² Ein Kandidat darf auf einem Wahlzettel nur einmal aufgeführt werden.
- ³ Leere amtliche Wahlzettel sind in jedem Stimmlokal aufzulegen.

§ 40 Ungültige Wahlzettel

- ¹ Bei allen Wahlen sind ungültig:
- a) Wahlzettel, die nicht im amtlichen Wahlcouvert verpackt in die Urne gelegt worden sind,
 - b) leere Wahlzettel,
 - c) Wahlzettel mit Kontrollzeichen,
 - d) Wahlzettel, die lediglich Namen nicht wählbarer Personen enthalten,
 - e) Wahlzettel, die unleserlich sind oder aus andern Gründen nicht erkennen lassen, wen der Wähler wählen will,
 - f) Wahlzettel mit ehrverletzendem oder beleidigendem Inhalt,
 - g) vorgedruckte Wahlzettel, die ohne Berücksichtigung handschriftlicher Zusätze mehr Namen enthalten, als Mandate zu besetzen sind.
- ² Befinden sich für die gleiche Wahl mehrere Wahlzettel im gleichen Couvert, so sind alle Wahlzettel ungültig.

§ 41 Zu bereinigende Wahlzettel

- ¹ Auf Wahlzetteln, die neben wählbaren nicht wählbare Kandidaten enthalten, sind die Namen der nicht wählbaren Kandidaten zu streichen.
- ² Ebenso werden die überzähligen Namen wählbarer Kandidaten gestrichen, wenn sie öfters als einmal auf dem Zettel vorkommen.
- ³ Enthält ein Wahlzettel mehr Namen wählbarer Kandidaten, als Wahlen zu treffen sind, so sind die letzten überzähligen Namen von rechts nach links und von unten nach oben zu streichen.

§ 42 Entscheid über ungültige Wahlzettel und Namen

- ¹ Das Wahlbüro entscheidet über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlzettel und vermerkt den Ungültigkeitsgrund auf dem für ungültig befundenen Zettel.
- ² In gleicher Weise entscheidet es über die Streichungen von Namen auf gültigen Wahlzetteln; es macht seine Streichungen als solche kenntlich.
- ³ Vorbehalten bleibt der Entscheid der Behörden, welche die Wahlergebnisse erwahren.

6.2 Wahl des Kirchenrates

§ 43 in Kirchgemeinden mit Versammlungssystem³

- ¹ In der Kirchgemeindeversammlung werden die Wahlen offen durchgeführt. Die Stimmabgabe erfolgt auf Anweisung des Versammlungsleiters durch Handerheben oder Aufstehen.
- ² Die Kandidaten werden an der Versammlung vorgeschlagen.
- ³ Wird kein Gegenvorschlag gemacht, kann der Versammlungsleiter die Vorgeschlagenen als gewählt erklären.
- ⁴ Sind mehr als zwei Kandidaten vorgeschlagen, so fällt bei jedem Wahlgang derjenige, der die wenigsten Stimmen auf sich vereinigt, aus der Wahl.
- ⁵ Bei Stimmgleichheit zieht der Versammlungsleiter das Los.
- ⁶ Die Ergebnisse werden protokolliert.

§ 44 in Kirchgemeinden mit Urnsystem⁴

- ¹ Es gelten sinngemäss die Bestimmungen für die Durchführung der Wahlen in den Kantonskirchenrat.
- ² Sind bei einer Erneuerungswahl gleichzeitig Kirchenratssitze mit unterschiedlicher verbleibender Amtsdauer zu besetzen, gilt für die Gewählten jene Amtsdauer, für die sie sich mit der Unterzeichnung ihres Wahlvorschlages zur Verfügung gestellt haben. Reichen die Sitze mit entsprechender Amtsdauer hierfür nicht aus, ist die höhere Stimmenzahl unter diesen Gewählten massgebend; verbleiben hingegen Sitze für beide Amtsdauern, werden unter den weiteren Gewählten solche mit der längeren Amtsdauer in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl verteilt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

6.3 Wahl von Geistlichen

§ 45 Grundsatz

Die Wahl von Geistlichen erfolgt gemäss den einzelnen Kirchgemeindeordnungen.

7. Abstimmungen

7.1 Sachgeschäfte der Kantonalkirche

§ 46 Grundsätze

- ¹ Für die in § 12 Abs. 2 OS genannten Sachgeschäfte findet eine Abstimmung an der Urne statt.
- ² Der Stimmberechtigte wird auf einem amtlichen Stimmzettel gefragt, ob er die Vorlage oder die Initiative, worüber abzustimmen ist, annehmen oder verwerfen will.
- ³ Wer für die Annahme stimmt, schreibt ja, wer für die Verwerfung stimmt, nein.
- ⁴ Die Zahl der in Betracht fallenden Stimmen und die Ergebnisse werden für jede einzelne Abstimmung gesondert ermittelt.

§ 47 Ungültige Stimmzettel

Ungültig sind

- a) leere Stimmzettel,
- b) Stimmzettel mit Kontrollzeichen,
- c) Stimmzettel, aus denen der Wille der Stimmenden nicht sicher erkennbar ist.

§ 48 Initiative und Gegenvorschlag

- ¹ Stellt der Kantonskirchenrat einer Initiative einen Gegenvorschlag gegenüber, so werden den Stimmberechtigten auf demselben Stimmzettel folgende Fragen vorgelegt:
 1. Wollen Sie die Initiative «...(Titel)...» annehmen?
 2. Wollen Sie den Gegenvorschlag des Kantonskirchenrates «...(Titel) vom ... » annehmen?

3. Falls sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag des Kantonskirchenrates angenommen werden: Soll die Initiative (1) oder der Gegenvorschlag (2) in Kraft treten?
- ² Stimmzettel, auf denen die Fragen (1) und (2) mit Ja beantwortet oder auf denen eine oder zwei der drei Fragen nicht beantwortet sind, sind gültig.
- ³ Die Initiative oder der Gegenvorschlag sind angenommen, wenn die Mehrheit der gültigen Stimmen für die Annahme lautet. Das Mehr wird für die Fragen (1) und (2) getrennt ermittelt. Ausser Betracht fallen die leeren und ungültigen Stimmzettel sowie die unbeantworteten Fragen auf gültigen Stimmzetteln.
- ⁴ Werden sowohl Initiative als auch Gegenvorschlag angenommen, entscheidet das Ergebnis der dritten Frage. In Kraft tritt die Vorlage, die bei dieser Frage mehr Stimmen erzielt; bei gleicher Stimmzahl tritt jene Vorlage in Kraft, die mehr Ja- Stimmen erzielt hat.

7.2 Sachgeschäfte der Kirchgemeinden

§ 49 Mit Urnensystem

Die §§ 46 - 48 gelten sinngemäss auch für Abstimmungen der Kirchgemeinden.

§ 50 Mit Versammlungssystem

- ¹ In der Kirchgemeindeversammlung erfolgen die Abstimmungen offen.
- ² Die Stimmberechtigten werden gefragt, ob sie die Vorlage oder die Initiative, worüber abzustimmen ist, annehmen oder verwerfen wollen.
- ³ Die Stimmabgabe erfolgt auf Anweisung des Versammlungsleiters durch Handerheben oder Aufstehen.
- ⁴ Der Kirchenratspräsident stimmt in der offenen Abstimmung nur bei Stimmengleichheit.

8. Veröffentlichung, Anfechtung und Erhaltung der Ergebnisse

8.1 Veröffentlichung

§ 51 Wahlen und Abstimmungen der Kantonalkirche

- ¹ Die Ergebnisse von Wahlen in den Kantonskirchenrat sowie Abstimmungen über Sachgeschäfte der Kantonalkirche sind im Amtsblatt zu veröffentlichen.
- ² Hiefür gelten die Vorschriften des kantonalen Rechts.

§ 52 Wahlen und Abstimmungen der Kirchgemeinden⁵

- ¹ Ergebnisse von Wahlen in den Kirchenrat sowie Abstimmungen über Sachgeschäfte der Kirchgemeinden sind im Amtsblatt oder in ortsüblicher Weise zu publizieren.
- ² Über die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen sind Protokolle zu erstellen, die während zehn Tagen nach dem Wahl- oder Abstimmungstag öffentlich aufzulegen sind.

8.2 Erhaltung und Anfechtung der Ergebnisse

§ 53 Prüfung von Amtes wegen

- ¹ Bestehen Zweifel an der Richtigkeit eines Wahl- oder Abstimmungsergebnisses, prüft der Kantonale Kirchenvorstand die Ergebnisse von Amtes wegen.
- ² Hierzu ist der Präsident des Wahlbüros, dessen Meldung überprüft wird, einzuladen.
- ³ Das Wahl- und Stimmgeheimnis ist in jedem Fall zu wahren.

§ 54 Beschwerden gegen Volkswahlen

Beschwerden gegen die Ergebnisse von Volkswahlen in der Kantonalkirche und in den Kirchgemeinden sind innert 10 Tagen nach der Veröffentlichung bei der Rekurskommission der Röm.-kath. Kantonalkirche einzureichen.

§ 55 Beschwerde in anderen Fällen

¹ Wer ein schützenswertes Interesse nachweist, kann mit Beschwerde bei der Rekurskommission der Röm.-kath. Kantonalkirche anfechten:

- a) Verletzungen des Stimmrechts
- b) Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung oder Durchführung von Volkswahlen in den Kirchgemeinden und von Sachabstimmungen des Volkes.

² Die Beschwerdefrist beträgt 10 Tage. Sie wird eröffnet mit der Zustellung der Verfügung, wenn eine solche Anfechtungsgegenstand ist, sonst mit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens aber mit dem Versammlungs-, Wahl- oder Abstimmungstag.

§ 56 Beschwerdegründe

¹ Es darf kein Ergebnis einer Wahl oder Abstimmung anerkannt werden, das den Willen der Urnengänger nicht zuverlässig und unverfälscht wiedergibt.

² Gründe für die Aufhebung eines Ergebnisses sind namentlich: die Mitwirkung Nichtstimmberechtigter, der Ausschluss Stimmberechtigter, die Anerkennung ungültiger und die Nichtbeachtung gültiger Stimmen, die Beeinflussung der Stimmberechtigten während der Stimmabgabe und jede andere Beeinträchtigung der freien Ausübung des Stimm- und Wahlrechts.

³ Aufzuheben ist jedes Ergebnis, das durch rechtswidrige Einwirkung zustandegekommen ist, oder bei dem damit gerechnet werden muss, dass es durch eine solche Einwirkung zustandegekommen sei. Vorbehalten bleibt der Fall, dass das Ergebnis auch ohne das fragliche Ereignis eindeutig und sicher gleich ausgefallen wäre.

§ 57 Legitimation

Zur Beschwerde berechtigt sind die Stimmberechtigten sowie die betroffenen Kirchgemeindebehörden und andere Personen, die ein rechtlich geschütztes Interesse daran haben.

§ 58 Aufschiebende Wirkung

¹ Die Beschwerde hat während des Wahl- und Abstimmungsverfahrens keine aufschiebende Wirkung, sofern die entscheidende Behörde nicht eine abweichende Anordnung trifft.

² Eine Beschwerde im Anschluss einer Wahl oder Abstimmung hat aufschiebende Wirkung. Die entscheidende Behörde kann aber eine abweichende Ordnung treffen.

§ 59 Entscheid

¹ Stellt die Rekurskommission aufgrund der Beschwerde Unregelmässigkeiten fest, so trifft sie die nötigen Anordnungen zur Behebung des Mangels.

² Die Rekurskommission untersagt die Wahl oder Abstimmung oder hebt sie auf, wenn glaubhaft ist, dass die Unregelmässigkeit das Wahl- oder Abstimmungsergebnis wesentlich beeinflussen und Massnahmen zur Behebung des Mangels nicht mehr möglich sind.

³ Die Rekurskommission kann zur Abklärung Nachzählungen vornehmen.

§ 60 Kosten

Das Beschwerdeverfahren ist ausser bei grobem Verschulden oder bei mutwilliger Beschwerdeführung kostenlos.

9. Strafbestimmungen

§ 61 Bundesstrafrecht und kantonales Strafrecht

¹ Die Hinderung und Störung von Wahlen und Abstimmungen und andere Vergehen gegen den Volkswillen werden nach den Vorschriften des Bundesstrafrechts geahndet.

² Das planmässige Einsammeln, Ausfüllen oder Abändern von Wahlzetteln und das Verteilen so ausgefüllter oder abgeänderter Wahlzettel wird nach den Vorschriften des kantonalen Strafrechtes geahndet.

10. Schlussbestimmungen

§ 62 Inkrafttreten

- 1 Dieses Gesetz wird dem fakultativen Referendum gemäss § 16 Abs. 2 des Organisationsstatuts unterstellt.
- 2 Der Kantonale Kirchenvorstand bestimmt das Inkrafttreten.
- 3 Es wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach dem Inkrafttreten in die Rechtssammlung aufgenommen.

§ 63 Aufhebung von Erlassen

Mit diesem Gesetz wird Anhang III des Organisationsstatuts vom 8. April 1998 aufgehoben. Die gestützt auf diesen Anhang erfolgte Wahl des Kantonskirchenrates bleibt für die laufende Amtsdauer bestehen.

Einsiedeln, 21. September 2001

Im Namen des Kantonskirchenrates

Die Präsidentin:

Der Sekretär:

Elisabeth Meyerhans

Linus Bruhin

1. Fassung vom 20. September 2002 (gestützt auf die Änderungen gemäss § 62 des Gesetzes über die Organisation der Kirchgemeinden), welche auf den 1. Januar 2003 in Kraft getreten ist.
2. Die Einfügung eines neuen Absatzes 2 gemäss dem Beschluss des Kantonskirchenrates vom 7. Dezember 2001: "Auf schriftliches Ersuchen beim Kirchenrat des Wohnortes des Gesuchstellers erhalten römisch-katholische Ausländer mit Niederlassungsbewilligung C, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, das Stimm- und Wahlrecht." wurde an der Referendumsabstimmung vom 24. November 2002 mit 12'336 Ja zu 15'896 Nein abgelehnt.
3. Abs. 4 - 6 in der Fassung vom 20. September 2002 (gestützt auf die Änderungen gemäss § 62 des Gesetzes über die Organisation der Kirchgemeinden), welche auf den 1. Januar 2003 in Kraft getreten ist. Vorher:
 - ⁴ Es wird in der Reihe der Vorschläge festgestellt, wie viele Stimmen die einzelnen Kandidaten auf sich vereinigen.
 - ⁵ Es wird nur ein Wahlgang durchgeführt. Gewählt ist, wer am meisten Stimmen auf sich vereinigt.
 - ⁶ Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
 - ⁷ Die Ergebnisse werden protokolliert.
4. Neuer Abs. 2 vom 20. September 2002 (gestützt auf die Änderungen gemäss § 62 des Gesetzes über die Organisation der Kirchgemeinden), welcher auf den 1. Januar 2003 in Kraft getreten ist.
5. Fassung vom 20. September 2002 (gestützt auf die Änderungen gemäss § 62 des Gesetzes über die Organisation der Kirchgemeinden), welche auf den 1. Januar 2003 in Kraft getreten ist. Vorher einziger Absatz: Ergebnisse von Wahlen in den Kirchenrat sowie Sachgeschäfte der Kirchgemeinden sind im Amtsblatt oder in ortsüblicher Weise zu publizieren.